

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Starnberg**

Abteilung für Familiensachen

Az.: 001 F 1040/21



In der Familiensache

Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. jur. Schröck** Jörg A. E., Landsberger Straße 155, 80687 München, Gz.:  
95/21JS27/JS

wegen Unterhaltsanspruch gem. § 1615I BGB

ergeht durch das Amtsgericht Starnberg durch die Richterin am Amtsgericht Habdank am  
28.04.2022 folgender

**Hinweisbeschluss und Beschluss**

4. Für den Fall, dass der Vergleichsvorschlag nicht angenommen würde:

Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG ergeht die richterliche Anordnung, dass die **Antragstellerseite** bis zum

**25.05.2022**

dem Gericht Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf Berufstätigkeit und Kinderbetreuung erteilt und die hierzu erforderlichen Belege vorgelegt werden.

Im Einzelnen werden die Auskunftserteilung und die Belegvorlage für folgende, für die Bemessung des Unterhalts bedeutsame Umstände angeordnet:

- Öffnungszeiten des Kindergartens und Fahrzeit dorthin durch einen Internetausdruck etc.
- Darlegung der exakten Arbeitszeit in einer Tabelle und Beleg durch Arbeitsvertrag
- Auflistung der regelmäßigen Fahrzeit zum Arbeitsplatz und Beleg durch Fahrpläne oder Internetrouutenplaner
- Auflistung der Home-Office Tage
- Auflistung der regelmäßigen Therapeutentermine durch den Therapeuten und Darlegung der Fahrzeit dorthin
- Auflistung der regelmäßigen Freizeitermine des Kindes mit Fahrzeiten

Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG wird weiterhin richterlich angeordnet, dass die Antragstellerseite mit Erteilung der Auskunft schriftlich versichert, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist. Insoweit ergeht der richterliche Hinweis, dass die Versicherung nicht durch einen Vertreter erfolgen kann.

5. Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG ergeht die richterliche Anordnung, dass die **Antragsgegnerseite** bis zum

**25.05.2022**

dem Gericht Auskunft über ihr gesamtes Vermögen erteilt und die hierzu erforderlichen Belege vorgelegt werden.

Im Einzelnen werden die Auskunftserteilung und die Belegvorlage für folgende, für die Bemessung des Unterhalts bedeutsame Umstände angeordnet:

- Auflistung sämtlicher Immobilien im Eigentum des Antragsgegners oder der Firmen an denen er beteiligt ist und Belegvorlage
- Auflistung von Wertpapieren, Aktiendepots, sonstigen Geldanlagen und entsprechende Belegvorlage
- Auflistung sämtlicher Firmen, an denen der Antragsgegner beteiligt ist unter Angabe des Betriebsvermögens und Belegvorlage

Gemäß § 235 Abs. 1 FamFG wird weiterhin richterlich angeordnet, dass die Antragsgegnerseite mit Erteilung der Auskunft schriftlich versichert, dass die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist. Insoweit ergeht der richterliche Hinweis, dass die Versicherung nicht durch einen Vertreter erfolgen kann.

6. **Hinweis** (gemäß §§ 235 Abs. 1, 236, 243 Satz 2 Nr. 3 FamFG):

Kommt ein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist einer oben genannten Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG nicht oder nicht vollständig nach, kann das Gericht, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse, sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen, Versicherungsunternehmen oder Finanzämtern Auskunft und bestimmte Belege anfordern (§ 236 Abs. 1 FamFG). Das Gericht hat nach § 236 Abs. 1 FamFG vorzugehen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen und der andere Beteiligte dies beantragt (§ 236 Abs. 2 FamFG). Die eingangs zu § 236 Abs. 1 FamFG genannten Personen und Stellen sind dabei grundsätzlich verpflichtet, der gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten.

Das Gericht entscheidet in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten (§ 243 Satz 1 FamFG). Soweit ein Beteiligter der Aufforderung des Gerichts zur Auskunftserteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG nicht oder nicht vollständig nachkommen sollte, hat das Gericht diesen Umstand

bei der Verteilung der Kosten des Verfahrens zu berücksichtigen (§ 243 Satz 2 Nr. 3 FamFG).

7. **Hinweis** (gemäß § 235 Abs. 3 FamFG):

Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der obigen Anordnung zur Auskunftserteilung bzw. Belegvorlage bzw. schriftlicher Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft nach § 235 Abs. 1 FamFG waren, wesentlich verändert haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Stamberg, 28.04.2022

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Zingraff, Susanne Ivonne  
am: 28.04.2022 11:47